jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/5/6 96/21/0749

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.05.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §36 Abs2;
FrG 1997 §56 Abs2;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §56;
VwGG §58 Abs2 idF 1997/I/088;

Rechtssatz

Unter Zugrundelegung des § 58 Abs 2 VwGG ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, daß der Bf mit seiner Beschwerde keinen Erfolg gehabt hätte, weshalb er der belBeh die sich bei Heranziehung der §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl Nr 1994/416 ergebenden Kosten zu ersetzen hat: Die vom Bf als einziger konkreter Grund für die Gewährung des begehrten Abschiebungsaufschubes genannte Furcht davor, zum Militärdienst eingezogen zu werden, mußte die belBeh nicht dazu veranlassen, einen solchen Aufschub tatsächlich zu gewähren (Hier: Der VwGH erklärt unter Hinweis auf den Beschluß eines verstärkten Senates vom 27.6.1997, 96/21/0377, die Beschwerde betreffend die Entscheidung über den nach § 36 Abs 2 FrG 1993 beantragten Abschiebungsaufschub für gegenstandslos und stellt das Verfahren ein).

Schlagworte

Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §33 Abs1 Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §56 erster Satz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996210749.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at